

**Vortrag „Schützt das Grundgesetz vor dem Klonen von Menschen?“**, (Does the German Basic Law protect against Cloning?, erschienen in: Vöneky/Wolfrum (eds.), Human Dignity and Human Cloning, Leiden/Boston 2004, S. 69.).

Der Beantwortung der Frage, ob das Grundgesetz vor dem Klonen von Menschen schützt, haben bestimmte grundrechtsdogmatische Prämissen voranzugehen. Zum einen ist festzustellen, daß insbesondere der Grundrechtsteil des Grundgesetzes vielfache Wertvorstellungen widerspiegelt, die einschlägigen Bestimmungen aber keine weltanschaulichen Positionen oder philosophischen Lehrmeinungen enthalten bzw. solche nicht aus ihnen ableitbar sind. Zum anderen ist zu betonen, daß deutlich zwischen Recht und Rechtsgut zu unterscheiden ist. So ist durch Art. 2 Abs. 2 GG und eine Vielzahl von einfachgesetzlichen Normen das Leben als Rechtsgut geschützt. Als Recht auf Leben kann es der Rechtsträger staatlichen Eingriffen entgegenhalten.

Der menschliche Embryo ist nicht Träger von Grundrechten und kann damit auch nicht Träger der Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 GG sein. Dies wird insbesondere vor dem Hintergrund der Rechtslage zum Schwangerschaftsabbruch deutlich. Das werdende Leben ist nach der vom Bundesverfassungsgericht grundsätzlich gebilligten „Fristenlösung“ innerhalb eines bestimmten Zeitraums letztlich vollständig zur Disposition der Mutter gestellt ist. Es würde insofern einen Wertungswiderspruch bedeuten, wollte man für den Embryo in vitro hier einen weitergehenden Schutz annehmen.

Gleichwohl ist die Menschenwürde in diesem Zusammenhang nicht ohne Belang. So wie Art. 1 Abs. 1 GG als oberster Wert des Grundgesetzes Nachwirkungen in Bezug auf die Würde des Toten zeitigt, entfaltet sie in vergleichbarer Weise Vorwirkungen für das vorgeburtliche Leben. Hieraus ist eine Schutzpflicht des Gesetzgebers für das werdende Leben in jedem Stadium seiner Entwicklung herzuleiten. Dabei ist jedoch eine prinzipielle Unterscheidung zwischen therapeutischem und reproduktivem Klonen zu machen. Während die Menschenwürde das therapeutische Klonen wegen der sich hier auftuenden Möglichkeiten zur Heilung oder Linderung menschlichen Leidens geradezu als geboten erscheinen läßt, ist das reproduktive Klonen vor dem Hintergrund der Einzigartigkeit jedes einzelnen Menschen anders zu beurteilen. Die Einzigartigkeit als tiefster Grund der Achtung der Menschen untereinander und damit als „Wurzel“ der Menschenwürde verbietet die Produktion von Menschen mit gleichen Erbanlagen gleichsam auf Vorrat.